Protokoll der Sommerversammlung Sektion Gürgaletsch

Tag und Zeit: Samstag, 25. Juli 2015, 16:15 Uhr

Ort: Schützenhaus, Churwalden

Anwesend: 29 Sektionsmitglieder

Protokollführung: Beat Caspar

Der Präsident Marco Altstätter begrüsst alle Jäger zur diesjährigen Sommerversammlung sowie unseren Wildhüter Marcel Höltschi.

Er stellt fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss einberufen wurde und somit beschlussfähig ist.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt. Sie wird einstimmig genehmigt.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler

- 2. Genehmigung des Protokolls der Sommerversammlung vom 24. August 2014
- 3. Jagdbetrieb 2015
- 4. Informationen des Präsidenten (DV in Bergün etc.)
- 5. Informationen Neuregelung Wildschutzgebiete 2016
- 6. Varia

1. Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler wird Josef Martinelli vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

2. Genehmigung des Protokolls der Sommerversammlung vom 24. August 2014

Das Protokoll konnte über die Homepage <u>www.jaegersektion-guergaletsch.ch</u> heruntergeladen oder telefonisch beim Kassierer Roman Gabriel bestellt werden.

Das Protokoll wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

Der Präsident dankt dem Aktuar Beat Caspar für das verfassen des Protokolls.

3. Jagdbetrieb 2015

Anbei handelt es sich um Auszüge aus den Jagdbetriebsvorschriften 2015

Sämtliche detaillierten Unterlagen sind ersichtlich unter:

www.gr.ch: Institutionen / Verwaltung / BVFD / Amt für Jagd und Fischerei / Dokumentation / Jagd

Einleitung zu den Jagdbetriebsvorschriften 2015

1. Ziel und Aufgabe der Jagd

Ziel und Aufgabe der Jagd bestehen darin, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten.

2. Ein Hirschbestand von 16'000 Tieren ist zu hoch

Der im ganzen Kanton milde Winter 2014/15 und der auf der Nordseite des Kantons schneearme Winter 2013/14 haben den Frühlingsbestand an Rotwild auf geschätzte 16'000 Tiere anwachsen lassen. Zudem wird der Schutz der einseitigen Kronenhirsche an den letzten beiden Jagdtagen aufgehoben.

3. Rehkitze an den letzten beiden Hochjagdtagen im ganzen Kanton jagdbar

Der Pilotversuch in Südbünden, an den letzten Jagdtagen die Rehkitze zu bejagen, war erfolgreich. Deshalb und weil im Jagdjahr 2013/14 über 1'400 und im Jagdjahr 2014/15 über 1'200 Rehe als Kadaver registriert werden mussten, wird die Jagd auf Rehkitze an den letzten beiden Jagdtagen auf den ganzen Kanton ausgedehnt. An diesen Tagen darf die Rehgeiss und das Schmalreh nicht bejagt werden.

4. Weiterhin gute Niederwildbestände

Die Bestandeserfassungen beim Niederwild zeigen ein positives Bild.

5. Verantwortung tragen – weidgerecht jagen

Die Bündner Patentjagd stellt hohe Anforderungen an die Jägerinnen und Jäger. Die kurze und intensive Jagdzeit, die anspruchsvollen Jagdvoraussetzungen und die grosse Konkurrenz innerhalb der Jägerschaft verlangen von jeder einzelnen Jäger in und jedem einzelnen Jäger ein diszipliniertes und korrektes Vorgehen.

6. Neue Erfassungseinheit für erlegte Tiere auch für die Niederjagd verbindlich

Letztes Jahr wurden neue Erfassungseinheiten in Form von Sektoren ausgeschieden. Diese orientieren sich hauptsächlich an geografischen Grenzen. Die Sektoren sind auf der beigelegten Jagdkarte dargestellt. Sie können auch im Internet über www.jagdkarte.gr.ch eingesehen werden.

7. Jagdzeiten Hochjagd 2016

Mit der Genehmigung der Jagdbetriebsvorschriften 2015 hat die Regierung auch die Jagdzeiten für die Hochjagd 2016 verbindlich festgelegt.

Die Hochjagd 2016 dauert wie folgt:

Erste Phase: 3. bis und mit 11. September 2016 Zweite Phase: 19. bis und mit 30. September 2016

Jagdbetriebsvorschriften 2015

I. Hochjagd

Jagdzeiten

Die Hochjagd 2015 wird in zwei Blöcken durchgeführt. Sie dauert vom 3. bis und mit 13. September 2015 sowie vom 13. bis und mit 30. September 2015. Vom 14. bis und mit 20. September 2015 wird die Jagd unterbrochen.

Hirsche, Rehe, Wildschweine, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden.

Gämsen sind vom 3. bis und mit 13. September 2015 und vom 21. bis und mit 26. September jagdbar. In Teilen der Jagdbezirke III Hinterrhein-Heinzenberg und IV Moesa (Sektoren D01-D10, C03 und C06) sowie V/VI Albula-Davos-Surses (Sektoren F21-F27) sind weibliche Gämsen nur bis und mit 22. September 2015 jagdbar.

Schusszeiten:

Vom 03. bis und mit 13. September von 06.00 Uhr bis 20.30 Uhr Vom 21. bis und mit 25. September von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr Vom 26. bis und mit 30. September von 06.30 Uhr bis 19.45 Uhr

A. Hirschwild

1. Jagdbares Hirschwild

a) Grundsatz

Es dürfen erlegt werden: Hirsche mit Ausnahme der Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen, der beidseitigen Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr sowie der säugenden Tiere und Kälber.

b) Kronenhirsch

Am 10. und 11. September ist auch der beidseitige Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr jagdbar. An diesen beiden Tagen darf jeder Jäger insgesamt nur einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch unabhängig von der Stangenlänge erlegen.

2. Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschtieren

a) Kronenhirsche, Vorweisepflicht

Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze. **Alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.**

3. Hirschabschüsse in Wildschutzgebieten

Zur Steigerung der Hochjagdstrecke führt das Amt für Jagd und Fischerei ausserhalb der Jagdzeit Störaktionen durch und tätigt Einzelabschüsse in Wildschutzgebieten.

Mit demselben Ziel werden in einigen Wildschutzgebieten Teilbereiche ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet und in weiteren Wildschutzgebieten entlang der Asylgrenze Teilöffnungen mit Betretungsverboten erlassen.

In den für die Jagd ganz oder teilweise geöffneten Bereichen von Wildschutzgebieten ist es verboten, Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Bodensitze oder Unterstände zu erstellen. Allfällige Markierungen von Begrenzungen innerhalb des Wildschutzgebietes werden mit roter Farbe gekennzeichnet.

a) Karten der geöffneten Bereiche

Für Bereiche von Wildschutzgebieten, die ganz oder teilweise zur Jagd frei gegeben werden oder in die von ausserhalb hinein geschossen werden darf, werden im Internet Karten bereit gestellt (www.wildasyl.gr.ch).

b) Meldepflicht

Alle Tiere, die im Rahmen dieser Massnahmen in Wildschutzgebieten erlegt werden, sind unverzüglich dem zuständigen Wildhüter zu melden.

Für die Teilöffnungen mit Betretungsverboten ist der Wildhüter zu kontaktieren, bevor ein erlegtes Tier oder ein Anschussort innerhalb des Asyles aufgesucht wird.

4. Liste der Wildschutzgebiete mit jagdlichen Massnahmen

e) Teilöffnungen mit Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Vorschriften Hochjagd

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen (<u>maximal 150 m ab Grenze</u>) darf <u>während der ganzen Hochjagd</u> von ausserhalb der Asylgrenzen <u>Hirschwild gemäss den Jagdbetriebsvorschriften 2015</u> auch innerhalb der Asyle erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussortes betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der "weichen" Grenzen mit einer Tafel markiert.

1204. Fulenberg/Tuleu (Churwalden):

Nordgrenze im Pargitscher Tobel zwischen 1540 und 2180 m ü.M.

B. Reh- und Gämswild

Rehwild

1. Jagdbares Rehwild, Vorweisepflicht

Es dürfen erlegt werden: Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm, Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm sowie nichtsäugende Rehgeissen.

Während den letzten zwei Tagen der Hochjagd darf jede Jägerin und jeder Jäger im ganzen Kanton im Rahmen des **Zusatzkontingentes ein Rehkitz erlegen**. An diesen Jagdtagen ist **die Rehgeiss geschützt**, der Rehbock hingegen jagdbar. Die erlegten Rehkitze sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

Gämswild

1. Jagdbares Gämswild

Es dürfen erlegt werden: Gämsböcke, nichtsäugende Gämsgeissen und Jährlinge.

II. Niederjagd

1. Jagd- und Schusszeiten

Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November mit einer Unterbrechung am Bündner Erntedankfest (18. Oktober).

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit: 01. bis 15. Oktober von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr

16. bis 25. Oktober von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr

Winterzeit: 26. Oktober bis 15. November von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr

16. bis 30. November von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr

2. Jagdbares Wild

Es dürfen erlegt werden: Feldhasen, Schneehasen, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Marderhunde, Waschbären, Bisamratten, Birkhähne, Schneehühner, Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kormorane, Blesshühner und Stockenten.

E. Wasserflugwild

Kontingent, Jagd mit dem Hund

Am gleichen Tag darf jeder Jäger höchstens 2 Stück Wasserflugwild (Kormorane, Blesshühner, Stockenten) erlegen. Die Tagesstrecke für den gleichen Jagdhund darf höchstens 4 Stück betragen. Die Jagd auf Wasserflugwild darf nur mit einem geprüften Jagdhund und nur mit bleifreiem Schrot ausgeübt werden.

III. Steinwildjagd

1. Jagd- und Schusszeiten

Die Steinwildjagd dauert vom 5. bis und mit 25. Oktober mit einer Unterbrechung am Bündner Erntedankfest (18. Oktober). In einzelnen Kolonien mit gestaffelter Zulassung oder Jagdunterbruch dauert die Jagd bis zum 31. Oktober. Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit: 05. bis 15. Oktober von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr

16. bis 25. Oktober von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr

Winterzeit: 26. bis 31. Oktober von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr

VI. Gemeinsame Bestimmungen

3. Zutritt ins Jagdgebiet

a) Vor Jagdbeginn und nach einem Jagdunterbruch

Am Tag vor Jagdbeginn, am Eidgenössischen Bettag und am Bündner Erntedankfest dürfen Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Die Motorfahrzeuge müssen noch am gleichen Abend zu einem erlaubten Parkplatz gebracht werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderjagd (Ziffer V A 9). An diesen Tagen darf der Weg in Jagdausrüstung zu den Unterkünften ab 16.00 Uhr angetreten werden.

Wildhüter Marcel Höltschi ergänzt die Ausführungen von Marco Altstätter und hat noch weitere Informationen:

- Mit diesem hohen Hirschbestand ist die Wildhut nicht mehr an einer Stabilisierung, sondern an einer Reduktion des Hirschbestandes interessiert.
- Er fordert die Jäger auf, in den letzten zwei Tagen auch die Rehkitz zu erlegen.

- Er bittet die Jäger, die Anmeldungen für die Pass- und Fallenjagd vollständig und komplett auszufüllen. Ansonsten werden diese Anmeldungen wieder zurück gesendet.
- Anmeldeschluss für diese Anmeldungen ist der 31. Oktober 2015.
- Er weisst nochmals darauf hin, dass einseitiger Kronenhirsche in den letzten zwei Tagen offen sind.

Zur Sonderjagd informiert Marcel Höltschi,

- ... dass bei der Anmeldungen für die Sonderjagd darauf zu achten ist, ob das Gebiet Domleschg oder Dreibündenstein gewünscht wird
- ... dass die Sonderjagd in diesem Jahr bis zum 20. Dezember 2015 dauert
- ... dass auf der Sonderjagd neu 4 Hirsche pro Tag erlegt werden dürfen
- ... dass der Abgabetermin für die Abschlussliste der Sonderjagd neu der 22. Dezember 2015 ist
- ... dass Anlockmittel für Schalenwild nicht erlaubt sind und dass für Salzstellen eine Bewilligung eingeholt werden muss

Im Weiteren informiert Marcel Höltschi über die Abschusszahlen:

- im Jahr 2014 290 Hirsch
- im Jahr 2015 310 Hirsche

Hitsch Bäbler möchte betreffend Sonderjagd wissen, ob diese terminlich nicht flexibler gestartet werden könnte (z.Bsp. falls der Schnee früher kommt usw.).

Wildhüter Marcel erläutert, dass wir die Untersten in der Topologie (Domat-Ems) sind und dass die Einwanderung der Hirsche von anderen, höheren Gebieten erfolgt.

Eugen Janutin beanstandet die Rehkitzbejagung während den letzten zwei Jagdtagen. Er meint, dass er die Rehkitz zuvor vor dem Mähtot retten muss aber dann, im September, müsste er die Rehkitz schiessen.

Marcel Höltschi begründet den Entscheid, weshalb die Rehkitz im September erlegt werden müssen. Er bedankt sich auch bei denen, die im Frühling das Kitz rettet.

4. Informationen des Präsidenten (DV in Bergün etc.)

Von der DV in Bergün hat Marco Informationen betr. Hegereglement. Ansonsten sei nichts "Spezielles" von der DV zu berichten.

Genehmigung Hegereglement

Im Hegereglement wurden, nebst den notwendigen Anpassungen aufgrund der im vergangenen Mai nach der DV in Kraft getretenen Verbandsstauten, nur marginale Änderungen vorgenommen. Die einzige bedeutende Änderung wurde im Artikel 7 Ziffer 4 vorgenommen. Bis anhin war dort festgehalten:

"Die Sektionen sind verpflichtet, die Aufwendungen und Erträge der Hege buchhalterisch gesondert auszuweisen. Die erhalten finanziellen Mittel sind zweckgebunden einzusetzen."

Dies wurde ersetzt durch:

"Nicht beitragsberechtigte Ausgaben für die Hege sind mit den erhaltenen Hegegeldern oder aus der Sektionskasse zu begleichen."

Somit sind die Sektionen frei, was sie mit ihrem aus der Hege erwirtschafteten Geld finanzieren.

5. Informationen Neuregelung Wildschutzgebiete 2016

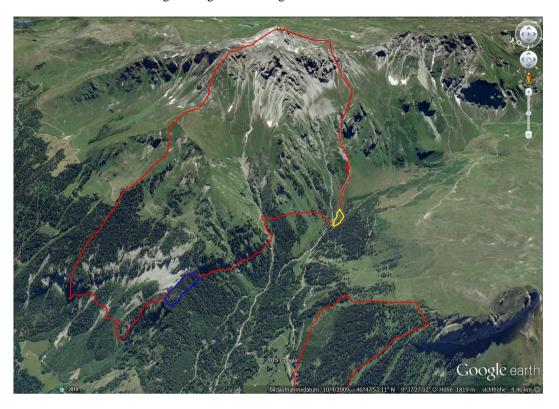
Marcel Höltschi informiert über die Anträge der Änderungen der Wildschutzgebiete fürs 2016.

1203. Weisshorn - Grenzkorrektur Urden

Rot = bestehend Gelb = Grenzkorrektur

Blau = Sektion muss noch eine genauere Begründung für diese Änderung abgeben

Marco Alstätter wird die Begründung und Stellungnahme der Sektion an Martin Michael liefern.



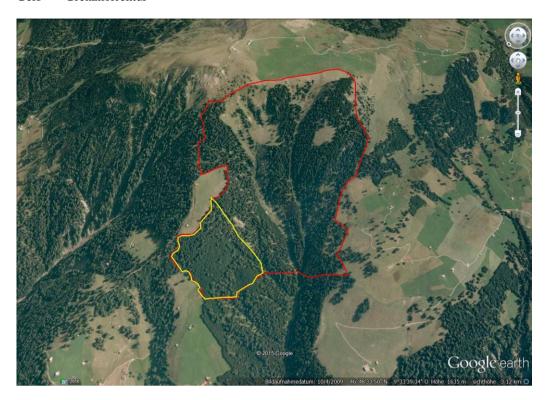
1269. Brüschen - Grenzkorrektur

Rot = bestehend Gelb = Grenzkorrektur



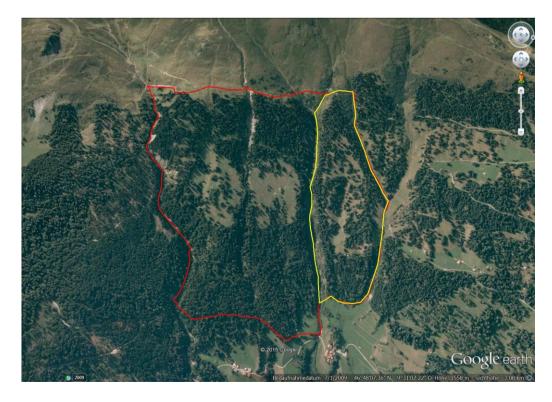
1256. Haupt - Grenzkorrektur

Rot = bestehend Gelb = Grenzkorrektur



1255. Salums-Bundettis - Grenzkorrektur

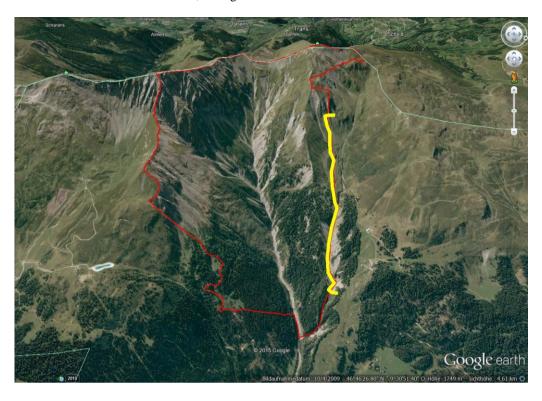
Rot = bestehend Gelb = Grenzkorrektur



1204. Fulenberg - Einschiessen 2015, 150 m

Rot = bestehend

Gelb = Reinschiessen auf 150 m, Gültig schon im 2015



4. Varia

Der Präsident Marco fragt die Versammlung an, ob es eine gute Idee ist, die Sommerversammlung alle zwei Jahre zusammen mit dem Jagdschiessen zu verbinden.

Die Versammlung findet dies eine gute Sache. So hätte man noch einen Sonntag frei für die Wildbeobachtungen.

Der Präsident lässt über diesen Vorschlag abstimmen und die Mehrheit ist dafür. Somit wird beim nächsten Jagdschiessen auch gleich die Sommerversammlung durchgeführt.

Zum Abschluss der Versammlung wünscht der Präsident eine erfolgreiche Jagd und "Waidmannsheil" und er informiert, dass gleich im Anschluss die Preisverleihung vom Jagdschiessen stattfinden wird.

D	ie	V	/ersamm	lung	schliesst	um18.	.02	Uhr.

Der Aktuar

Beat Caspar